

Beitragsordnung vom 14. April 2005

Die Mitglieder des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik Nordheide e. V. haben gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. 04. 2005 mit Wirkung vom 01.08.2005 folgende Vereinsbeiträge zu leisten:

1. Grundbeitrag

Der monatlich zu zahlende Vereinsbeitrag beläuft sich auf 13,00 EUR und ist in dem Elternbeitrag unter 3. enthalten.

2. Investitionskostenbeitrag

Sofern ein Kind des Mitgliedes erstmalig die Rudolf Steiner Schule Nordheide besucht, ist einmalig ein Investitionskostenbeitrag zu zahlen in Höhe von 512,00 EUR. Für weitere Kinder des Mitgliedes ist kein Investitionskostenbeitrag zu zahlen.

3. Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen

Sofern ein oder mehrere leibliche oder adoptierte Kinder des Mitgliedes den Kindergarten oder die Rudolf-Steiner-Schule besuchen, ist ein einheitlicher Elternbeitrag von monatlich 246,00 EUR zu zahlen.

Zum 01. 08. 2006 und in den folgenden vier Jahren erhöhen sich die tatsächlich gezahlten Elternbeiträge jährlich um 2,50 EUR. Zum Beispiel erhöht sich der Beitrag im Jahr 2006 auf 248,50 EUR monatlich.

Für die Nutzung des Elias-Schulzweiges ist ein gesonderter Beitrag zu entrichten, der vom Gesamtvorstand festgesetzt wird.

4. Der Beitrag unter Ziffer 2 ist spätestens am ersten Schultag des ersten Kindes fällig. Die übrigen Beiträge sind jeweils am Fünften eines jeden Monats fällig.

5. Zusatzregelung für den Kindergarten

Sollten die Sozialstaffelbeiträge der Kommunen bzw. des Landkreises über dem Elternbeitrag liegen, so sind die jeweiligen Sozialstaffelbeiträge zu entrichten. Bei einer Mitgliedschaft wäre dann zusätzlich der Vereinsbeitrag zu entrichten.

6. Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet, an einem so genannten „Bau-Samstag“, pro Schuljahr und Kind beim Ausbau und der Erhaltung von Schule und Kindergarten mitzuarbeiten oder als Ausgleich einen Betrag von 70 EUR zu zahlen.

Der Elternbeitrag unter Ziffer 3. kann durch Beschluss der durch den Vorstand eingesetzten Beitragskommission für maximal 12 Monate ermäßigt werden. Eine Ermäßigung setzt voraus, dass das Mitglied einen schriftlichen Antrag auf Ermäßigung stellt und glaubhaft darlegt, dass ihm die Zahlung des vollen Beitrages nicht möglich ist. Das Mitglied hat zur Glaubhaftmachung entsprechende Unterlagen vorzulegen.